

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zur Nutzungsänderung von Objekt

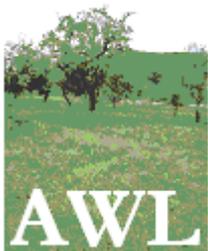
Spielplatz Neckarwestheimer Straße

im Gebiet der

Stadt Lauffen a. N.
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

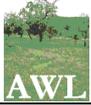
Stadtverwaltung Lauffen
Rathausstraße 10
74348 Lauffen am Neckar



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

März 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	8
6.	Fazit	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Plangebiets im Wohngebiet	4
2	Blick auf den Spielplatz mit umgebender Hecke und Gehölz aus Norden	6
3	Blick auf den Spielplatz mit umgebender Hecke und Gehölz aus Osten	6
4	Blick auf den Spielplatz mit umgebender Hecke und Gehölz aus Norden	6
5	Feldhorn mit vorjährigem Nest der Ringeltaube	6
6	Einzelstehende Sträucher ohne Brutplatzeignung für Vögel	6
7	Einzelstehende Sträucher ohne Brutplatzeignung für Vögel	6
8	Teilweise dichtwüchsige Sträucher mit Brutplatzeignung für Vögel	
9	Zentraler Bereich mit Zierrasen und Spielgeräten	

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Lauffen möchte den Spielplatz Neckarwestheimer Straße planerisch für eine mögliche Wohnbebauung vorbereiten. Der Spielplatz ist mit Bäumen und heckenartig flächenbegrenzenden Sträuchern bewachsen. Am Boden sind Bereiche mit Zierrasen und vegetationsfreier Boden vorzufinden. Diese Strukturen könnten europarechtlich sowie national streng geschützten Arten als Lebensraum dienen.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der Biotopstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Im Fokus standen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen, inhaltlich vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der die Populationen von planungsrelevanten Arten konkret untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße

Biotoptyp Bezeichnung	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Anthropogene Erdhalte, lehmige oder tonige Auf- schüttung	21.42	Aufschüttung aus Bodenmaterial (Erdaushub) oder von lehmigen oder tonigen Massen. Je nach Alter und Material der Halde sehr unterschiedlich. Junge Halden vegetationsarm, nach kurzer Zeit jedoch meist von Ruderalvegetation frischer bis trockener Standorte (35.61 - 35.63) bewachsen. Ältere Halden meist rekultiviert und häufig mit Gehölzen bepflanz, alte Halden häufig auch bewaldet. Künstlich entstandene Aufschüttung mit meist regelmäßigem Relief. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Sandauflage, die teilweise mit Lößlehm durchmischt ist. Der Nutzung entsprechend ist der Boden verdichtet und vegetationsfrei.
Zierrasen/Rasen	33.80	Allgemeine Definition: Durch häufigen Schnitt niedrig gehaltene und meist dichte Rasen in Hausgärten, Parkanlagen, Friedhöfen, auf Sportplätzen und sonstigen öffentlichen Anlagen. In der Regel gedüngte, artenarme Bestände. Alte, wenig oder nicht gedüngte Zierrasen häufig jedoch artenreich und mit bemerkenswerten Pflanzenarten. In Parkrasen häufig verwilderte Zierpflanzen („Stinsepflanzen“), vor allem Frühjahrsgeophyten.
Hecke aus nicht heimischen Straucharten	44.22	Allgemeine Definition: Aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern aufgebauter, meist durch Anpflanzung entstandener, linearer Gehölzbestand mit einem Deckungsanteil naturraum- und/oder standortfremder Arten von über 30 %. Häufig entlang von Verkehrswegen und im besiedelten Bereich. Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Hecke aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenböschungen. Zudem spontan aufgewachsene Hecken mit wesentlichen Anteilen neophytischer, seit weniger als 100 Jahren etablierter Gehölzarten (zum Beispiel <i>Prunus serotina</i> , <i>Ailanthus altissima</i>).
Einzelbaum	45.30	Einzel wachsender Baum außerhalb eines Gehölzbestandes. Die Bäume wurden für die Spielplatzbesucher als Schatten-spender gepflanzt. Eine Birke enthält eine größere Höhle von potentieller tierökologischer Relevanz.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 2: Blick auf den Spielplatz mit umgebender Hecke und Gehölz aus Norden.



Abb. 3: Blick auf den Spielplatz mit umgebender Hecke und Gehölz aus Osten.



Abb. 4: Blick auf den Spielplatz mit umgebender Hecke und Gehölz aus Norden.



Abb. 5: Feldahorn mit vorjährigem Nest der Ringeltaube.



Abb. 6: Einzeln stehende Sträucher ohne Brutplatzzeichnung für Vögel.



Abb. 7: Einzeln stehende Sträucher ohne Brutplatzzeichnung für Vögel.



Abb. 8: Teilweise dichtwüchsige Sträucher mit Brutplatzzeichnung für Vögel.



Abb. 9: Zentraler Bereich mit Zierrasen und Spielgeräten.

Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt folgende strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die maßgeblich zum Fehlen zahlreicher Artengruppen beitragen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen.
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen temporäre Kleingewässer, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

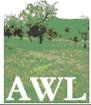
Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Rodung von Gehölzen im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	Vögel Fledermäuse
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	Reptilien Schmetterlinge

ev. Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	Reptilien Schmetterlinge
ev. Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	Reptilien Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	Vögel Reptilien Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	Vögel Fledermäuse Reptilien Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	Vögel

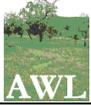
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 29.03.2025 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen (europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	1. Brutvorkommen von wenig störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke), die ihre Nester in Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern anlegen, können für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Besonders geeignet erscheinen als Bruthabitat die zwar niedrigen, doch dichtwüchsigen Hecken, doch auch die Bäume kommen als Nistplatz für Elster oder Saatkrähe in Betracht.



		<p>2. Durch eine eventuell notwendige Rodung der Gehölze könnten bzgl. frei astbrütender Arten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Zur Konfliktvermeidung sind gemäß der gesetzlichen Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Eingriffe in den Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Quartiervorkommen von Fledermäusen im Plangebiet sind nicht möglich, da keine geeignete Baumhöhle vorhanden ist.</p> <p>2. Durch die Umsetzung des Vorhabens könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Plangebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Plangebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere dienen können.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Im Plangebiet fehlen jegliche Larvalfutterpflanzen für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten wie Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) und Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>). Somit ist ihr Vorkommen nicht möglich.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtli-</p>



		che Prüfung sind nicht erforderlich.
--	--	--------------------------------------

6. FAZIT

Bei einer Begehung am 29.03.2025 wurden die vorhandenen Strukturen bezüglich einer Habitatsignung für europarechtlich geschützte Arten kontrolliert und bewertet.

Bzgl. frei astbrütenden Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen dadurch erfüllt werden, dass gemäß der gesetzlichen Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Eingriffe in den Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode zwischen Oktober und Februar vorgenommen werden.

Für alle weiteren Artengruppen kann eine Betroffenheit vom Vorhaben ausgeschlossen werden.